

23.9.77

Betr.: Ortsgruppe Bernhardstal und Umgebung
des Kriegsopferverbandes für
Wien, Niederösterreich und Burgenland;
Vereinsvorstand.

An die
Bezirkshauptmannschaft
Mistelbach,

Im Nachhange zu der im Sinne der Bestimmungen der §§ 10, 4
und 5 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.G.B.L.Nr. 134, mit ho.
Zuschrift vom erstatteten Anzeige der Umbildung der
obbezeichneten Ortsgruppe werden unter Bedachtnahme auf die Vor-
schrift des § 12 des zitierten Gesetzes nachstehend die Mitglieder
des Vereinsvorstandes (Ortsgruppenausschuss) angezeigt:

Josef Wlk, Bernhardstal 374

Obmann:
Franz Pfeiler, Bernhardstal 245

Obm. Stellvertr.:
Hildegard Moser, Bernhardstal 281

Schriftführer:

Schriftf. Stellvertr.:
Alexander Reithöfer, Bernhardstal 390

Kassier:

Kassier-Stellv.:
Rudolf Horneck, Bernhardstal 384

Beisitzer:
Hermann Nowak, Bernhardstal 276

.....
.....

Die Ortsgruppe wird gemäss § 14 der Satzungen durch den
Obmann, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.
Bezüglich der durch den gefertigten Verband als Hauptverein
durchgeführten Umbildungsanzeige und Einreichung der Satzungen der
Untergruppen wird auf § 8, Abs. 2, § 9, Abs. 2 und § 21, Abs. 2 der
mit Erlass des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion
für die öffentliche Sicherheit, vom 20. März 1947, Zl. 34.922-4/47,
genehmigten Satzungen des Hauptvereines verwiesen, wonach die ge-
setzlichen An- und Abmeldungen der Untergruppen und die Einreichung
ihrer Satzungen in den Aufgabenkreis des Vorstandes des
Kriegsopferverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland
fallen.

Unter Bedachtnahme auf den Erlass der Sicherheitsdirek-
tion für Niederösterreich vom 28.1.1947, S.D. 441/4 wird gleich-
zeitig berichtet, dass im Einvernehmen mit der Sicherheitsdirektion
für Niederösterreich eine Photokopie des Nichtuntersagungsbeschei-
des und ein mit der Bestandsbescheinigung versehenes Exemplar der
Hauptverbandssatzungen der genannten Sicherheitsdirektion vorge-